

Ergänzende Bestimmungen zum Darlehensvertrag



Ergänzungen zum Darlehensvertrag Punkt 3:

ZAHLUNGSVERZUG

Warnhinweis: Ausbleibende Zahlungen können neben den nachfolgend angeführten Konsequenzen gerichtliche Maßnahmen gegen die Darlehensnehmer und anderen Mithaftenden zur Folge haben, die letztlich unter anderem die Versteigerung der Pfandliegenschaft und weitere exekutive Maßnahmen nach sich ziehen können. Auch die künftige Erlangung einer Finanzierung kann dadurch erschwert werden.

Der Entscheidung über die Darlehensvergabe hat die VR Bank Niederbayern-Oberpfalz eG die Einkünfte aller Darlehensnehmer zugrunde gelegt. Bei Wegfall eines Darlehensnehmers oder seines Einkommens kann der Fall eintreten, dass die vereinbarte Darlehensrückzahlung nicht mehr gewährleistet ist. Über diesen Umstand werden die Darlehensnehmer in Kenntnis gesetzt. Den Darlehensnehmern wird eindringlich empfohlen, diesen Umstand bei der Entscheidung über die Darlehensaufnahme ausreichend zu berücksichtigen.

Bei Nichtzahlung einer Rate binnen vier Wochen nach Fälligkeit wird der Rückstand zusätzlich zu den vereinbarten Sollzinsen mit 5 % jährlich bei sofortiger Fälligkeit verzinst. Wenn jedoch das gesamte Darlehen gemäß § 5 zur Rückzahlung fällig ist, so erhöht sich der geltende Sollzinssatz für die Verzugszeit für den gesamten Schuldsaldo um 1 Prozentpunkt. Die Berechnung der Verzugszinsen erfolgt durch Multiplikation des Rückstandes bzw. des Schuldsaldos mit dem Zinssatz und der Zahl der tatsächlich anfallenden Kalendertage, geteilt durch 360.

Die VR Bank Niederbayern-Oberpfalz eG kann zur Abdeckung von Rückständen nach vorangegangener eingeschriebener Androhung und Nachfristsetzung alle bei ihr unterhaltenen Guthaben des Darlehensnehmers heranziehen.

Ergänzungen zum Darlehensvertrag Punkt 4:

Der/Die Kreditnehmer ist/sind berechtigt, zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Gesamtlaufzeit dieses Kreditvertrags eine kostenlose Aufstellung in Form eines Tilgungsplans zu verlangen.

Ergänzungen zum Darlehensvertrag Punkt 11:

Es gelten die Pflichtangaben gem. §§ 7, 12 HIKrG sowie gem. ESIS-Merkblatt.

Ersetzt im Darlehensvertrag den Punkt „Hinweis zur Übertragung und Abtretung der Darlehensforderung“:

Hinweis zur Übertragung und Abtretung der Darlehensforderung:

Bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung besteht die Möglichkeit für die Bank, die Kreditforderung (einschließlich Tilgungs-, Zins-, Ersatz- und Kostenansprüchen sowie Ansprüchen aus der Restschuld) mit Zustimmung des Kreditnehmers im Wege der Abtretung auf Dritte zu übertragen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Vertragserfüllung durch den Kreditnehmer besteht die Möglichkeit für die Bank, die Kreditforderung (einschließlich Tilgungs-, Zins-, Ersatz und Kostenansprüchen sowie Ansprüchen aus der Restschuld) auch ohne Zustimmung des Kreditnehmers im Wege der Abtretung auf Dritte zu übertragen.

Es besteht generell die Möglichkeit, dass das Darlehensverhältnis im Wege der Betriebsumwandlung übergeht.

Übertragungen des Kreditverhältnisses im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, etwa im Zuge von Umgründungen, bedürfen nicht der Zustimmung des Kreditnehmers.



Ergänzungen zum Darlehensvertrag, neuer Punkt 15:

15. Vorfälligkeitsentschädigung bei Verbraucherkreditverträgen:

Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung eines Verbraucherkreditvertrags (vgl. Allgemeine Bedingungen für Kredite Nummer 7.5) ist der Schaden zu ersetzen, der aus der vorzeitigen Rückzahlung entsteht. Diesen Schaden wird der Kreditgeber nach den vom Bundesgerichtshof für die Berechnung vorgeschriebenen finanzmathematischen Rahmenbedingungen berechnen, die insbesondere

- ein zwischenzeitlich gesunkenes Zinsniveau,
- die für den Kredit ursprünglich vereinbarten Zahlungsströme,
- den dem Kreditgeber entgehenden Gewinn,
- den mit der vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Verwaltungsaufwand
- die infolge der vorzeitigen Rückzahlung ersparten Risiko- und Verwaltungskosten berücksichtigen.

Die Vorfälligkeitsentschädigung wird folgende Beträge nicht überschreiten:

- ein Prozent beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung weniger als ein Jahr beträgt, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags,
- den Betrag der Sollzinsen, den der Kreditnehmer in dem Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung entrichtet hätte.
- jenen Betrag an Zinsen, die der Kreditnehmer bis zum Ende der Laufzeit des Kreditvertrags für den betreffenden Kreditbetrag hätte zahlen müssen.
- Ein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung ist ausgeschlossen, wenn die Rückzahlung aus den Mitteln einer Versicherung bewirkt wird, die aufgrund einer entsprechenden Verpflichtung im Kreditvertrag abgeschlossen wurde, wenn die Rückzahlung in einen Zeitraum fällt, für den kein fester Sollzinssatz vereinbart wurde, wenn der vorzeitig zurückgezahlte Betrag 10.000 EUR innerhalb von 12 Monaten nicht übersteigt oder wenn der Kredit in Gestalt einer Überziehungsmöglichkeit gewährt worden ist.

Ergänzungen zum Darlehensvertrag, neuer Punkt 16:

16. Verfahren und Abwicklung im Kündigungsfall

16.1 Kündigung: Die Kündigung erfolgt durch Erklärung auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger gegenüber dem anderen Vertragsteil.

16.2 Freistellung: Bei der Beendigung des Kreditverhältnisses hat der Kreditnehmer die Bank von ihren Verpflichtungen freizustellen. Dies gilt auch, wenn die Bank bei einer vereinbarten Laufzeit den Avalkredit vorzeitig aus wichtigem Grund kündigt (vgl. Allgemeine Bedingungen für Kredite und Darlehen Nummer Nr. 19 Abs. 3 AGB). Die Bank ist nicht verpflichtet, vor der Kündigung im Rahmen des genehmigten Kredits ausgestellte Wechsel oder Schecks einzulösen, die am Tag der Kündigung oder später vorgelegt werden.

16.3 Rücksichtnahme auf Belange des Kreditnehmers: Die Bank wird bei der Ausübung ihres Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen und ist jederzeit zu einem Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung bereit.

16.4 Frist zur Abwicklung: Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kreditnehmer für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

Ergänzungen zum Darlehensvertrag, neuer Punkt 17:

Konsumentenschutzklärung für Ehegatten

Das Konsumentenschutzgesetz, § 25a sowie das Eingetragene Partnerschafts-Gesetz, § 43 Abs 1 Z 9, verpflichtet die VR Bank Niederbayern-Oberpfalz eG als Darlehensgeberin, Ehegatten und eingetragene Partner vor Aufnahme eines Darlehens über folgende gesetzliche Bestimmungen zu informieren. Der Gesetzestext lautet auszugsweise:

„Ehegatten bzw. eingetragene Partner, die als Verbraucher gemeinsam einen Kredit aufnehmen, sind darüber zu belehren,

- a) dass, falls sie solidarisch haften, von jedem der Schuldner in beliebiger Reihenfolge der volle Schuldbetrag verlangt werden kann, ohne Rücksicht darauf, wem von ihnen die Kreditsumme zugekommen ist,
- b) dass die Haftung auch bei Auflösung der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft aufrecht bleibt, sowie
- c) dass nur das Gericht im Fall der Ehescheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft die Haftung eines der Ehegatten bzw. eines der Partner gemäß § 98 Ehegesetz bzw. § 41 Eingetragene Partnerschafts-Gesetz auf eine Ausfallbürgschaft beschränken kann. Dies ist binnen eines Jahres ab Rechtskraft der Ehescheidung bzw. der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zu beantragen“

Falls es sich bei Ihnen als unsere Darlehensnehmer um Ehegatten oder eingetragene Partner handelt, bestätigen Sie mit Ihrer beglaubigten Unterfertigung dieser Urkunde, dass Sie diese Information zur Kenntnis genommen haben und darüber auch durch Übernahme eines gesonderten Informationsblattes belehrt wurden.

Ergänzungen zum Darlehensvertrag, neuer Punkt 18:

Gebäudeversicherung

Der/Die Sicherungsgeber werden dafür sorgen, dass allfällige auf dem / den o.a. Pfandobjekt(en) befindliche bzw. künftig errichtete Gebäude ausreichend gegen die üblichen Risiken versichert gehalten werden, diese Versicherung – sofern dies noch nicht erfolgt ist – zu Gunsten der Bank vinkuliert und der Bank der Sperrschein übergeben wird. Die Bank ist berechtigt aber nicht verpflichtet, allfällig rückständige Versicherungsprämien samt Spesen zu Lasten des Internen Verrechnungskontos des/der Darlehensnehmer(s) zu bezahlen.

Ersetzt im Darlehensvertrag Punkt 12.4:

Der/Die Kreditnehmer stimmt/stimmen der Datenweitergabe gemäß diesem Punkt 12.4 zu und erteilt/erteilen diesbezüglich ausdrücklich die Entbindung des Kreditgebers vom Bankgeheimnis.